

3. Informationen zur Kanalfachschale

Folgende Hinweise sind für die Planauskunft der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zu beachten:

- In den Plänen angegebene Höhen sind keine offiziellen Angaben! Die Höhen sind anhand von amtlichen Festpunkten vor Ort zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass die angegebenen Höhen aufgrund des erfolgten Straßenausbaus nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.
- Die an einen Schacht angeschlossenen Haltungen können zum Teil mit einem s. g. Sohlabsturz versehen sein. In einem solchen Fall ist die Haltungstiefe ungleich der Sohltiefe des Schachts.
- Grundstücksanschlüsse in Schächten sind im Plan nicht berücksichtigt.
- Leitungsverläufe auf privater Seite werden durch die SWO nicht erfasst.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze verlegt sind.
- Auf Grund von unterschiedlichen Anschlusswinkeln an dem Hauptkanal, Abstürzen oder Sohlprüngen, kann die Tiefenlage der Hausanschlüsse stark variieren.
- Bei Hausanschlussleitungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Neigung über die Haltungslänge gleichbleibend ist. Richtungsänderungen im Leitungsverlauf sind möglich.
- Straßeneinläufe (ugs. Gulli-Deckel, rechteckige Gitterdeckel) sind in den Plänen nicht berücksichtigt. Die zugehörigen Leitungen sind ebenfalls nicht erfasst.

Für die Grundstücksentwässerung sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Bei Abbruch einer bestehenden Immobilie sind die vorhandenen Grundstücksanschlüsse zu verschließen, fachgerecht zu sichern und in ihrer Lage zu dokumentieren. Die Anschlüsse sind im späteren Verlauf für den Neubau wieder zu verwenden.
- Sämtliche Gebäude sind durch den Eigentümer gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern. (vgl. §6, Absatz 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup)
- Bei Neubau oder wesentlicher Veränderungen der Abwasserleitungen ist eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen (vgl. §8, Abs. 1 SÜwVO Abw). Das Ergebnis ist den Stadtwerken auf Verlangen vorzulegen.
- Gemäß § 7 der derzeit gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup ist die Herstellung und Änderung der Anschlüsse den Stadtwerken anzuzeigen. Ein entsprechender Entwässerungsantrag ist rechtzeitig vor Baubeginn bei den Stadtwerken Ochtrup einzureichen. Der Antrag kann formlos gestellt werden.
- Die Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup schreibt für sämtliche Neubauten den Einbau eines Revisionsschachts, sowohl für das Schmutzwasser, wie auch für das Niederschlagswasser vor. Wir empfehlen diese Schächte nicht kleiner als DN800 auszuführen.
- Gemäß DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ ist bei Grundstücken mit mehr als 800 m² abflusswirksamer Fläche ein Überflutungsnachweis und ein Überlastungsnachweis der Entwässerungsanlage zu führen. Des Weiteren ist für den Fall der Begrenzung der Einleitung zusätzlich eine Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens entsprechend DWA-A117 durchzuführen.